

ZH_OBERGERICHT SB130034 vom 27. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130034

FR: ZH_OBERGERICHT SB130034 du 27 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130034 del 27 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Vorliegend ist der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe zu verurteilen. Gemäss Art. 43 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB). Für die Zulässigkeit des teilbedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen ist entscheidend, dass diese die Höchstgrenze von drei Jahren gemäss Art. 43 StGB nicht übersteigt. Für die Vollzugsfrage ist nicht auf die sich aus Freiheitsstrafe und Geldstrafe zusammensetzende Gesamtdauer abzustellen. Vielmehr sind die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe je für sich zu betrachten (Urteile des Bundesgerichts vom 12. März 2012, 6B_681/2011 und vom 19. Juli 2011, 6B_165/2011 E. 2.3.4). Da heute eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten auszusprechen ist, sind die objektiven Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 1 StGB erfüllt und ist ein teilweiser Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe objektiv möglich.

E. 2

(...)

E. 3

(...)

E. 4

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 5

Januar 2009 zu bezahlen. Soweit der Mitbeschuldigte C. _____ rechtskräftig zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet wird, besteht solidarische Haftung. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren abgewiesen.

E. 6

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 127'367.25 abzüglich der ihm auferlegten Kosten zu bezahlen.

E. 7

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 300.00 Kosten Kantonspolizei Fr. 5'000.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Fr.

300.00 Auslagen Untersuchung Fr. 2'854.00 bisherige Kosten Lagermiete Flugsimulatoren Fr. 12'666.80 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 14 -

E. 8

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens (einschliesslich Lager- und Verwertungskosten), ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 9

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird mit separatem Beschluss entschieden.

E. 10

Die folgenden von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich an den angegebenen Daten beschlagnahmten Vermögenswerte werden zur Bezahlung der auf den Beschuldigten entfallenden Verfahrenskosten (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung) verwendet: - Fr. 100'250.00 (Rest Verwertungserlös Grundstück D._____; Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 15. November 2011); - Fr. 1'700.00 (Verwertungserlös Personenwagen Smart; Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 21. Mai 2010); - Fr. 168.05 (Verwertungserlös Armbanduhren; Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 11. Januar 2012); - Fr. 25'249.20 (Verwertungserlös Flugsimulatoren mit Zubehör; Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 19. Mai 2011). Der Überschuss wird zur Bezahlung der Ersatzforderung gemäss Dispositivziffer 6 verwendet und der Privatklägerin B.____ SA zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzansprüche gegenüber dem Beschuldigten zugewiesen.

E. 11

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.____ SA für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 53'478.80 (Fr. 38'276.– Anwaltskosten; Fr. 15'202.80 Kosten ...) zu bezahlen. Soweit der Mitbeschuldigte C.____ rechtskräftig zur Leistung einer Prozessentschädigung verpflichtet wird, besteht solidarische Haftung. Im Mehrbetrag wird auf das Begehren um Prozessentschädigung nicht eingetreten.

E. 12

(Mitteilungen)

E. 13

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 15 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.